

# **Stadt Brunsbüttel**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 (Vorhaben- und Erschließungsplan)**

### **„Windenergieanlage Osterbelmhusen, nördlich von Nordorf, westlich des Helser Fleths“**

Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

**Vorhabenträger:  
Windkraft Mehlert GmbH & Co.KG  
Kronweg 8  
25541 Brunsbüttel**



IBL Umweltplanung GmbH  
Bahnhofstraße 14a  
26122 Oldenburg  
Tel.: 0441 505017-10  
[www.ibl-umweltplanung.de](http://www.ibl-umweltplanung.de)

Zust. Geschäftsführer:  
Projektleitung:  
Bearbeitung:  
Projekt-Nr.:  
Datum:

H.BruX  
H.BruX  
L.Hillen  
1052  
31.07.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Rechtsgrundlage .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Umweltbezogene Informationen .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Chronologie des Verfahrens.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Beteiligung .....</b>	<b>3</b>
<b>5.1</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB).....</b>	<b>3</b>
<b>5.2</b>	<b>Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) .....</b>	<b>3</b>
<b>5.3</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) .....</b>	<b>5</b>
<b>5.4</b>	<b>Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) .....</b>	<b>6</b>
<b>5.5</b>	<b>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) .....</b>	<b>8</b>
<b>5.6</b>	<b>Satzungsbeschluss .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>9</b>

## **1 Anlass und Rechtsgrundlage**

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes (§ 1 (5) Satz 2 BauGB) sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) sowie zur Versorgung mit Energie (§ 1 (6) Nr. 8e BauGB) weitere Flächen für eine Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die Windkraft Mehlert GmbH und Co.KG hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74 beantragt. Auf landwirtschaftlichen Flächen soll eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 3,2 MW in dem Windeignungsgebiet Nr. 21 gemäß Regionalplan IV aufgestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

## **2 Umweltbezogene Informationen**

Folgende umweltbezogene Informationen liegen für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 74 vor:

- Umweltbericht mit Begründung (mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsregelung)
- Gutachten:
  - Anlage 1: Ornithologisches Fachgutachten zur 36. FNP-Änderung
  - Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme und artenschutzrechtliche Prüfung (Fledermäuse) zur geplanten 36. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B der Stadt Brunsbüttel
  - Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich B - der Stadt Brunsbüttel (Flächen für die Windenergienutzung)
  - Anlage 4: Schallimmissionsprognose für eine geplante Windenergieanlage (Bebauungsplan Nr. 74) in Brunsbüttel-Osterbelmhusen
  - Anlage 5: Schattenwurfprognose für eine geplante Windenergieanlage (Bebauungsplan Nr. 74) in Brunsbüttel-Osterbelmhusen
  - Anlage 6: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Brunsbüttel „Windenergieanlage Osterbelmhusen, nördlich von Nordorf, westlich des Helder Fleths“
  - Anlage 7: Beschreibung Transportwege Mehlert B-Plan 74, Stadt Brunsbüttel
  - Anlage 8: Beurteilung der Standorteignung nach dem vereinfachten Vergleich gemäß DIBt 2012 durch DNV GL Energy
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

### 3 Chronologie des Verfahrens

	Datum
Aufstellungsbeschluss:	22.05.2014
Bekanntmachung:	30.05.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB:	10.06.2013
Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB	04.09.2013 – 07.10.2013
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:	10.07.2014
Bekanntmachung:	15.07.2014
Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB:	24.07.2014 - 25.08.2014
Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB	15.07.2014
Beschluss über erneute, verkürzte Auslegung § 4a Abs. 3 BauGB:	18.11.2014
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB:	01.12.2014 – 15.12.2014
Erneute Beteiligung der Behörden § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB:	01.12.2014 – 15.12.2014
Abwägungsbeschluss:	15.07.2015
Satzungsbeschluss:	15.07.2015

### 4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen des Vorhabens, hier der Windkraftnutzung, auf die Umweltschutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7a BauGB mit besonderem Fokus auf den Menschen, Tiere, Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild untersucht. Ergänzend wurden Untersuchungen zum Schall- und Schattenwurf angefertigt. Durch diese wurde nachgewiesen, dass das geplante Vorhaben den immissionschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Das Umfeld des Plangebietes ist dünn besiedelt. Wohnbebauungen befinden sich vorwiegend in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben zerstreut als Einzelhoflagen im Außenbereich entlang von Wirtschaftswegen und entlang der Hauptverkehrsachsen, die westlich (Westerbelmhusener Straße L 173), südlich (Bundesstraße B 5) und östlich (L 138) des Plangebiets verlaufen. In größerer Entfernung liegen der Ort Eddelak und der Ortsrand Brunsbüttel. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für Tourismus oder die überregionale Erholung auf. Der Geltungsbereich befindet sich überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Es finden sich die typischen Biotoptypen der Agrarlandschaft einschließlich anthropogener Gräben. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft sind entsprechend dem Landschaftsraum und der Nutzung typisch ausgeprägt und weisen keine besondere Bedeutung auf. Im Umgebungsbereich des Plangebietes sind Kulturdenkmale, insbesondere archäologische Denkmale vorhanden. Ihnen kommt keine besondere visuelle Fernwirkung zu und sie werden auch von den für die WEA erforderlichen Infrastrukturen (Zuwegungen, Wartungsflächen) nicht berührt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 22, 29 und 30 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile oder Objekte innerhalb des Plangebietes bzw. in räumlichen Nähe. Als Brutvogellebensraum, als Nahrungs- und Jagdgebiet für die im weiteren Umfeld brütenden Vögel und vorkommenden Fledermäuse und Rastvögel sowie als Durchzugs- und Durchflugsgebiet für Rast- und Zugvögel und ziehende Fledermäuse ist dem Plangebiet eine maximal allgemeine, also mittlere Bedeutung, zuzuordnen.

Durch das Vorhaben kommt es zu Versiegelungen (Fundament, Zuwegung, Kranstellfläche), Schallemissionen, Schattenwurf und visuellen Wirkungen. Zudem stellt die WEA im Betrieb ein potenzielles Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse dar. Trotz der in einzelnen Fällen erhöhten naturschutzfachlichen Bedeutung der betroffenen Arten ergeben sich nur geringe bis mittlere Beeinträchtigungssensitivitäten für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für fernwandernde Fledermäuse durch die neu geplante WEA. Auf das Landschaftsbild entfaltet die geplante WEA hohe, mittlere und geringe Wirkintensitäten.

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet durch die bereits bestehenden WEA, die bestehenden Verkehrsstrassen und die bestehende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers, Klima und Luft sowie von Kultur- und Sachgütern werden nicht prognostiziert.

Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen durch anlagenbedingte Schallimmissionen und Schattenwurf – auch kumulativ sind durch die Festsetzungen im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 74 zu nächtlichem, schallreduzierten Betrieb der WEA sowie zu Abschaltvorgaben bei Überschreitung der Richtwerte für den Schattenwurf (Nullbeschattung durch die geplante Anlage an den Schattenrezeptoren IO 1 bis IO 16) sichergestellt. Durch die Festsetzung des WEA-Standortes mit einem Abstand von 450 m zwischen Wohnbebauung und Mastfuß wird das nachbarliche Rücksichtnahmegebot eingehalten, nach dem es ab einem Abstand von der dreifachen Gesamthöhe (450 m) zwischen Wohnbebauung und Mastfuß der WEA nicht mehr zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ist festzustellen, dass diese bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) nicht einschlägig sind.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturnahen Umgestaltung („Renaturierung“) des Helser-Kattrepeler-Flethes des DHSV Dithmarschen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie dauerhafte Versiegelung und Grabenverrohrungen vollständig kompensiert.

## **5 Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Beteiligung**

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können dem Beschluss der Ratsversammlung mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

### **5.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB fand im Zusammenhang mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich B der Stadt Brunsbüttel und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72, der zu diesem Zeitpunkt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 beinhaltete, am 10.06.2013 statt. Da die Unterrichtung und Erörterung damit bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist, wurde entsprechend § 3 Abs. (1) Satz 3 (2) auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie auf die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) verzichtet, da auch diese bereits im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 72 stattgefunden hatte.

### **5.2 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 15.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.08.2014 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen:

- Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde

- *2.5 Erschließung: Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, die über die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (vgl. Kap. 14.2.9.2) berücksichtigten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen unter Umständen einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.*
- *2.6 Netzanbindung: Die Leitungsverlegung stellt ebenfalls einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Informationen stehen in einem Merkblatt, das auf der Internetseite [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de) heruntergeladen werden kann.*
- Kreisverwaltung Dithmarschen, FD Strassenverkehr
  - *Die L 173 ist eine gewichtsbeschränkte Straße. Zustimmung LBV-SH, Niederlassung Itzehoe erforderlich.*
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  - *Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I-197-14-BBP alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.*
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest Technischer Umweltschutz
  - *Für diese B-Pläne konnte der Nachweis erbracht werden, dass auch unter der Zusatzbelastung der geplanten Senvion Anlage mit einem nachts zulässigen Schallleistungspegel von 101,5 dB(A) die Gesamtbelastung an dem hier maßgebenden Immissionsort 12, Schüttungsweg 2 den zulässige Immissionswert von 45 dB(A) nicht überschreitet. Aus diesem Grunde wird bereits jetzt empfohlen, das Schallgutachten des TÜV Rheinland auf die geänderten Schalleistungspegel der WKA in den B-Plänen 67 und 72 für das Genehmigungsverfahren fortzuschreiben.*
- Archäologisches Landesamt Schleswig Holstein
  - *Im Nahbereich sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Ich verweise ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012): Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.*
- Landeskriminalamt SG 323
  - *in dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmitteluntersuchen zu lassen.*

– Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

- *Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes. besonders des § 5.*
- *Das o.g. Plangebiet tangiert die Verbandsanlage 0107.*

*Die Vorfluter sind noch nicht endgültig ausgebaut, d. h. Böschungen müssten z. T. erheblich abgeflacht werden. Dieses muss als Sicherheitszuschlag für die Geh- und Fahrrechte (Unterhaltungstreifen) mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist ein Abstand von  $\geq 20,0$  m, von der Böschungsoberkante des Vorfluters (gemessen bis Fundamentkante zw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes), einzuhalten.*

- *Gewässerkreuzungen im Zuge von neuen Überfahrten und temporären Verbreiterungen sind über den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen zu beantragen.*
- *Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zur Vorfluterkante, ist der Abstand zur Vorfluterkante schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband zu vereinbaren*
- *Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.*
- *Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahme zur Einleitung des Oberflächenwassers hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen.*
- *Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.*

### **5.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Am 10.07.2014 hat die Stadt Brunsbüttel für den B-Plan Nr. 74 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Entwurf des B-Plans Nr. 74 hat in der Zeit vom 24.07.2014 bis zum 25.08.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

– Stellungnahme Bürger A

- *Nach § 6 der Landesbauordnung gibt es keine Regelung über die Abstände einer WEA zu benachbarten Grundstücksgrenzen. Der diesbezügliche Erlaß des Innenministeriums Schleswig — Holstein vom 17. Juni 2009 ist angelehnt an die Abstandsflächen-Regelung der Landesbauordnung für Gebäude, berücksichtigt dabei aber nicht, daß von WEA ganz andere nachbarrechtliche Beeinträchtigungen als von Wohngebäuden ausgehen, nämlich ähnlich wie bei Industrieanlagen. Die Fehlinterpretation beweist sich schon allein dadurch, daß unter anderem wegen des Schattenwurfes und der Geräusche der Abstand zu Gebäuden in Siedlungsgebieten mindestens 800 m betragen soll, (widersprüchlicherweise) zu einzeln in der Landschaft stehenden Gebäuden aber nur 400 m. Demnach sind Grundstücke in einem Wirkungsbereich von mindestens 400 m um eine WEA herum beeinträchtigt.*

Der nach § 6 Landesbauordnung in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 17.6.2009 erforderliche Abstand der WEA zu benachbarten Grundstücksgrenzen wurde um ca. 13 m überschritten. Aus diesem Grund erfolgte nach der ersten Auslegung eine Planänderung mit einer Verschiebung des Anlagenstandorts. Der Abstand der WEA zur nächsten Wohnbebauung beträgt nunmehr 450 m. Die Begründung und die B-Planzeichnung wurden entsprechend angepasst. Auch die Gutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten und Standortsicherheitsgutachten) wurden entsprechend des neuen Standortes angepasst.

Dadurch ist gewährleistet, dass die Abstandsregelungen des Erlasses eingehalten werden.

– Stellungnahme Unternehmen D

- *[...] als der Betrieb der Windenergieanlage der Windkraft Mehler GmbH & Co. KG an dem Standort, an welchem sie im Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Brunsbüttel planerisch zugelassen werden soll, in Form von Windverwirbelungen/Turbulenzen i. S. d. § 5 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, welche die Standsicherheit der östlichsten Windenergieanlage unserer Mandantschaft im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ZB-W 03) beeinträchtigt. Der Grund hierfür liegt in dem im Verhältnis zur ursprünglichen ganzheitlichen Planungskonzeption veränderten Standort der Windenergieanlage der Windkraft Mehler GmbH & Co. KG, deren Abstand zu der betroffenen Windenergieanlage unserer Mandantschaft (ZB-W 03) sich von 374 m auf 336 m reduziert. Berücksichtigt man zudem den von 100 m auf 114 m erhöhten Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlage der Windkraft Mehler GmbH & Co. KG beträgt die Entfernung zwischen beiden Windenergieanlagen nur noch das 2,9fache des Rotordurchmessers (336 : 114), während er nach der ursprünglichen Planungskonzeption noch das 3,7fache des Rotordurchmessers (374 : 100) betrug. Die Gefährdung der Standsicherheit der Windenergieanlage unserer Mandantschaft (ZB-W03), welche mit derjenigen der Windkraft Mehler GmbH & Co. KG an ihrem im jetzt ausgelegten Planentwurf verbürgten Standort immissionschutzrechtlich schlicht unvereinbar ist, liegt auf der Hand.*

Zur Frage von Turbulenzen und möglichen Folgen für die Standsicherheit wurde von der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH ein Turbulenzgutachten erstellt. Im Ergebnis dieses Turbulenzgutachten wurde festgestellt, dass die Standorteignung der geplanten WEA des BP 74 in allen Punkten gewährleistet ist und die Standorteignungen geplanter und bestehender benachbarter Windenergieanlagen von der geplanten WEA des BP 74 nicht beeinträchtigt werden.

## **5.4 Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB)**

Anlässlich der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen erfolgte eine Modifizierung des B-Plans Nr. 74. Der Standort der WEA wurde nach der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden um wenige Meter nach Süden verschoben, um den erforderlichen Abstand zu einem Nachbargrundstück einzuhalten. Der Transportweg wurde ebenfalls geändert. Außerdem wurde ein Gutachten zur Standorteignung von der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH erstellt. Das Gutachten wurde der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 74 als Anlage 6 „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen“ beigefügt. Daher wurden die

Öffentlichkeit und die Behörden erneut beteiligt. Die Stadt Brunsbüttel hat am 18.11.2014 den Beschluss über eine erneute, verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB des B-Plan Nr. 74 gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde zeitgleich mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 01.12.2014 bis zum 15.12.2014 durchgeführt. Es wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt behandelt:

- Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde
  - *Die Planunterlagen wurden u.a. dahingehend geändert, dass die Erschließung nun über den alten Kronenweg und quer über den Hof Mehler verlaufen soll. Die Kapitel zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Kap 15.2.5) stellt nicht ausreichend den Bestand der durch die Erschließung betroffenen Flächen dar. Im Bereich des alten Kronenweges ist zumindest nach Luftbildauswertung auch größerer Gehölzbestand vorhanden. Die mögliche Betroffenheit von Gehölzbeständen ist nicht ausreichend dargestellt. Es ist sicherzustellen, dass Gehölzbestände und insbesondere größere Bäume nicht beeinträchtigt werden.*

Das Kapitel 15.2.5 in der Begründung des B-Plan Nr. 74 wurde ergänzt. Im Text (Teil B) auf der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt: "Beim Bau und Transport der geplanten WEA ist sicherzustellen, dass Gehölzbestände, insbesondere größere Bäume, nicht beeinträchtigt werden. Sollten zusätzliche Maßnahmen, die über die in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz (s. Kap. 15.2.9.2 der Begründung mit Umweltbericht) berücksichtigten Maßnahmen hinausgehen, notwendig sein, sind diese mit der Stadt Brunsbüttel abzustimmen und hierfür bei Bedarf durch Antrag eine Genehmigung einzuholen."

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
  - *das Plangebiet liegt abseits der von mir verwalteten Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Kronweg“.*  
*Gegen den vorgelegten Plan und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:*
    1. *Die Anlegung einer neuen Zufahrt zur B 5 in der Verlängerung des „Kronweges“ ist nicht zulässig. Die verkehrliche Erschließung hat auch für die Anlieferung der neuen WEA über die vorhandene Anbindung der bereits vorhandenen Anlagen über die L 173 zu erfolgen.*
    1. *Temporäre Ertüchtigungen von vorhandenen Einmündungen in die L 173 für den Schwertransport der Bauteile der Windenergieanlage sind im Vorwege mit der zuständigen Straßenmeisterei Marne, Tel.: 04851/9570-0 abzustimmen.*

Aufgrund der Problematik des Transportweges wurde die „Beschreibung Transportwege Mehler B-Plan 74“ ergänzend erstellt und der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 74 als Anlage 7 beigefügt. Bei Bedarf werden Verkehrswege in Absprache mit der Stadt Brunsbüttel bzw. dem entsprechenden Träger entsprechend den Anforderungen ertüchtigt. Der Ausbauumfang wird auf das nötige Mindestmaß von 4,5 m befahrbarer Breite in Hinblick auf einen einspurigen Schwerlastverkehr beschränkt. Für die Erschließung über die B5 liegt eine Sondernutzungserlaubnis des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vor. Die Sondernutzung beschränkt sich nur auf die Anlieferung und ist auf eine Woche begrenzt.

- Stadtwerke Brunsbüttel

- *An Hand der vorliegenden Unterlagen befindet sich im Bereich des Baufeldes eine unserer Mittelspannungstrassen (MSP Trasse NA2XS2Y-x185/25). Eine Überbauung der Versorgungstrasse ist nicht zulässig. Ein durchgängiger Mindestabstand zu den verlegten Versorgungstrassen von min. 1,5m ist zu gewährleisten. Die Kreuzung von Versorgungsleitungen ist fachgerecht auszuführen (Mindestdeckung). Vor Baubeginn sind die Stadtwerke rechtzeitig zu informieren.*

## **5.5 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB)**

Die Stadt Brunsbüttel hat am 18.11.2014 den Beschluss über eine erneute, verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB des B-Plan Nr. 74 gefasst. Der Entwurf des B-Plans Nr. 74 hat in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 15.12.2014 gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Es wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt behandelt:

- Stellungnahme Unternehmen D
  - *Wir haben unseren Gutachter noch einmal bemüht zu prüfen, ob ein Betrieb der Senvion ohne unsere Anlagen zu gefährden, möglich ist. Unser Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Senvionanlage nur mit mehreren sektoriellen Abschaltungen möglich ist. Dazu habe ich ihnen das Gutachten beigefügt [...].*
  - *wie ja schon in der letzten Bauausschusssitzung vom Bürgermeister angefragt, haben wir das Gutachten geprüft und halten unseren ausgesprochen Widerspruch aufrecht, da wir nach Rücksprache mit unseren Fachleuten(Gutachtern) immer noch Zweifel anmelden, das in der geplanten Variante, unsere Anlagen keinen Schaden davon tragen.*

Anhand der vorliegenden Gutachten war eine Beurteilung der Turbulenzproblematik nicht möglich, da sich beide Gutachten widersprachen. Aus diesem Grund wurde ein dritter Gutachter, die GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (inzwischen DNV GL) beauftragt, die Auswirkungen der Umgebungsbedingungen und der Windparkkonfiguration auf die zu erwartenden standortspezifischen Lasten der geplanten Windenergieanlagen sowie der relevanten WEA in der Umgebung am Standort Brunsbüttel in Schleswig Holstein zu beurteilen. Das Gutachten wurde der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 74 als Anlage 8 „Beurteilung der Standorteignung nach dem vereinfachten Vergleich gemäß DIBt 2012“ beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die DIBt-Grenzwertkurven der effektiven Turbulenzen teilweise überschritten werden.

Der Gutachter empfiehlt eine detaillierte Betrachtung der Anlagen, für die die Standorteignung nicht nachgewiesen ist sowie für die Bestands-WEA, die eine signifikante Überschreitung der effektiven Turbulenzen durch den Zubau aufweisen (z.B. Lastberechnung durch den Anlagenhersteller oder einem Anlagenzertifizierer).

Auf Grundlage der sich unterscheidenden Gutachten zur Standorteignung wurde im Text Teil B folgendes festgesetzt: „Es ist eine detaillierte Betrachtung (z.B. Lastberechnung durch den Anlagenhersteller oder einem Anlagenzertifizierer) im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die geplante WEA und alle bestehenden Anlagen, die sich innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers um die geplante WEA befinden, durchzuführen. Sollte eine Standorteignung nicht nachgewiesen werden, ist eine sektorielle Abschaltung im Zulassungsverfahren festzulegen.“

## 5.6 Satzungsbeschluss

Für den Satzungsbeschluss lagen neben den Anlagen 1 - 6, die bereits Teil der erneuten Beteiligung gewesen sind, die Anlage 7 „Beschreibung Transportwege Mehler B-Plan 74“ und die Anlage 8 „Beurteilung der Standorteignung nach dem vereinfachten Vergleich gemäß DIBt 2012“ vor. Diese Anlagen wurden aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen im erneuten Beteiligungsverfahren angefertigt und im Beschluss berücksichtigt.

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat den Satzungsbeschluss am 15.07.2015 gefasst. Die Belange der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange sind behandelt worden.

## 6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu prüfen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 liegt innerhalb der 36. FNP-Änderung Teilbereich B. Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird konkret die Fläche 21 des Regionalplans für den Planungsraum IV in den Flächennutzungsplan als Windeignungsfläche übernommen. Dadurch wird das Errichten und Betreiben von WEA mit bis zu 150 m Gesamthöhe möglich.

Mit der Aufgabe des Kernkraftwerkes Brunsbüttel geht ein entscheidender Faktor für die regionale und überregionale Energieversorgung verloren. Der Regionalplan aus dem Jahr 2005 beschreibt bereits, dass mit dem geplanten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie ein Umstieg in eine Umwelt- und sozialverträgliche, zukunftsorientierte Energiepolitik verbunden ist (siehe Regionalplan, S. 73). Daher setzt Brunsbüttel verstärkt auf die Windenergienutzung, um sich als Energiestandort weiterhin behaupten zu können. Planungsalternativen, insbesondere alternative Standorte für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen stehen auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel nur innerhalb der Windeignungsgebiete zur Verfügung. Sie bieten keine Vorteile hinsichtlich unvermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen. Wird die Bauleitplanung nicht umgesetzt, bleiben für die Gewinnung regenerativer Energie aus Wind vorrangig vorgesehene Standorte ungenutzt, was den Grundsätzen der Landesplanung widerspricht. Insofern gibt es hinsichtlich des Standortes der Windenergieanlage keine anderweitige Planungsmöglichkeit.

	Projekt-Nr.: 1052	Kurztitel: B-Plan Nr. 74 (Stadt Brunsbüttel)	Bearbeitet: L.Hillen	Datum: 31.07.2015 Rev.-Nr.:3-0	Geprüft: H.BruX 
---	----------------------	--	-------------------------	--------------------------------------	---